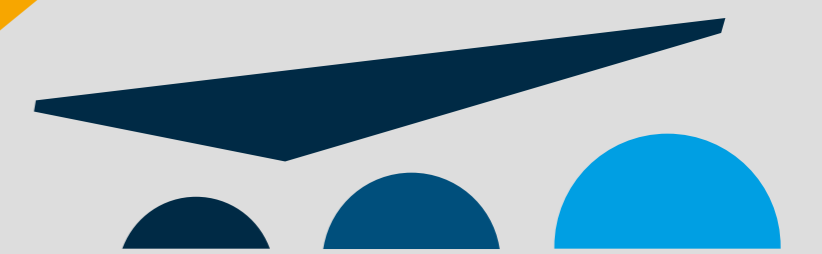


GRUND- UND MENSCHENRECHTE



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

www.blz.bayern.de

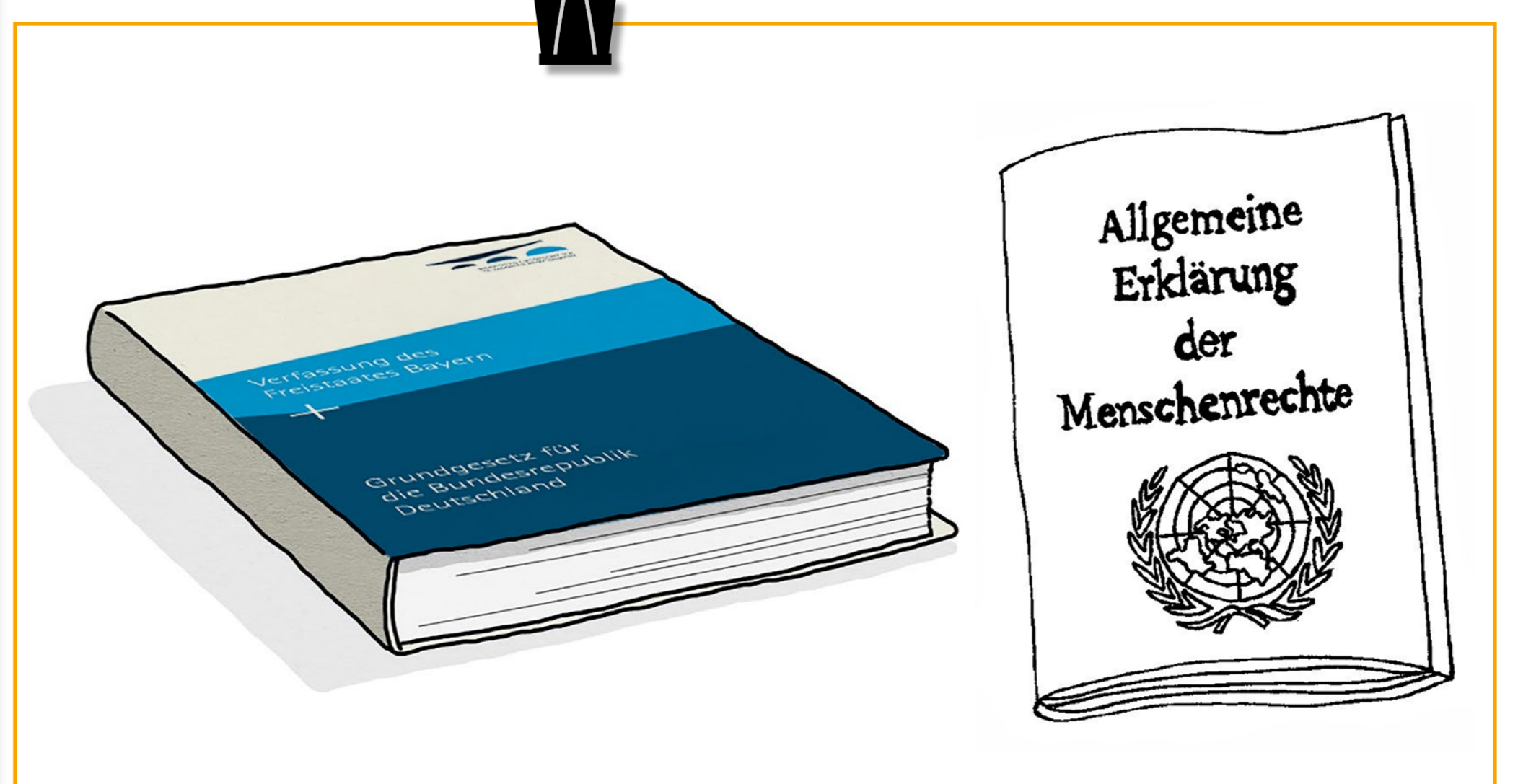
Positives Recht bezeichnet die niedergeschriebenen, legal zustande gekommenen, in einem bestimmten Gebiet zu einer bestimmten Zeit gültigen Rechtsnormen. Im deutschen Grundgesetz sind die Menschenrechte als Grundrechte verankert.



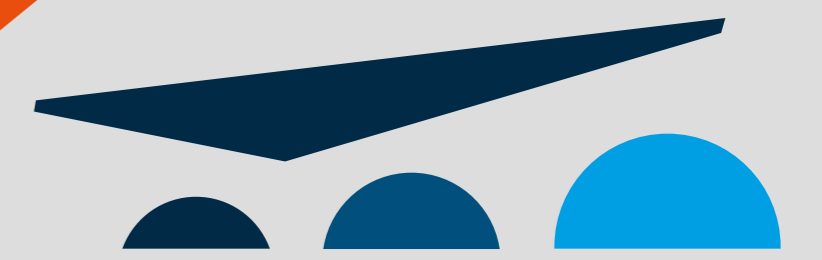
Menschenrechte berufen sich auf das Naturrecht:

Aufgrund ihrer menschlichen Natur und aus vernünftigen Gründen besitzen alle Menschen (→ **universell**), unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Geschlecht usw. die gleichen (→ **egalitären**) angeborenen nicht verhandelbaren (→ **unveräußerlichen**) Rechte, die jeder Person individuell zukommen. Die einzelnen Menschenrechte bestehen unabhängig davon, ob ein Staat sie missachtet oder schützt (→ **vorstaatlich**), und können nicht aufgespalten werden (→ **unteilbar**). Es handelt sich um fundamentale Rechte, insofern sie die grundlegenden moralischen Werte formulieren, auf denen jede Demokratie aufbaut, und das Minimum dessen darstellen, was jeder Person an Rechten zusteht.

1864 ereignete sich vor den weitgehend unbewohnten Aucklandinseln ein Schiffsunglück: Der Segler Grafton kenterte, seine fünf Mann starke Besatzung rettete sich an Land. Dort überlebten sie ganze 18 Monate, indem sie Regeln für ihr Zusammenleben aufstellten und solidarisch zusammenarbeiteten. Ihnen gelang es sogar, das havarierte Schiff so umzubauen, dass drei von ihnen nach Neuseeland zurücksegeln und Hilfe holen konnten. Versetzen Sie sich in die fünf Schiffbrüchigen auf der Insel hinein: Über welche Aspekte ihres Lebens hätten Sie selbst in dieser bedrohlichen Extremsituation weiterhin selbst entscheiden, welche ihrer Rechte hätten Sie nicht aufgeben wollen? Bei den Antworten auf diese Fragen handelt es sich wahrscheinlich um Menschenrechte.

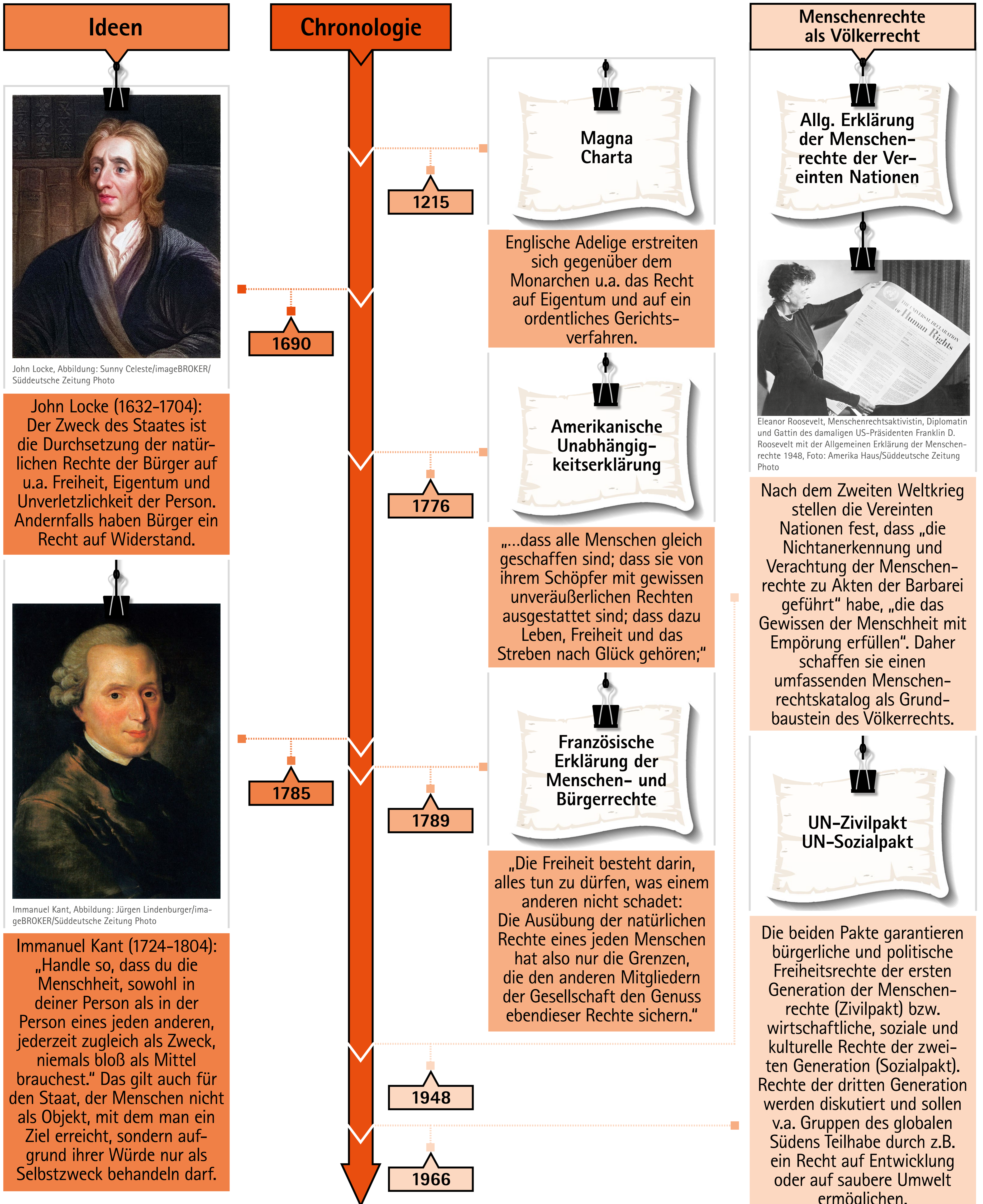


ENTWICKLUNG DER GRUND- UND MENSCHENRECHTE

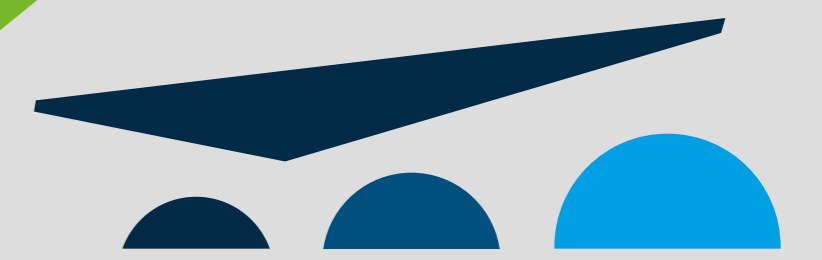


Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

www.blz.bayern.de



ENTWICKLUNG DER GRUNDRECHTE IN DEUTSCHLAND



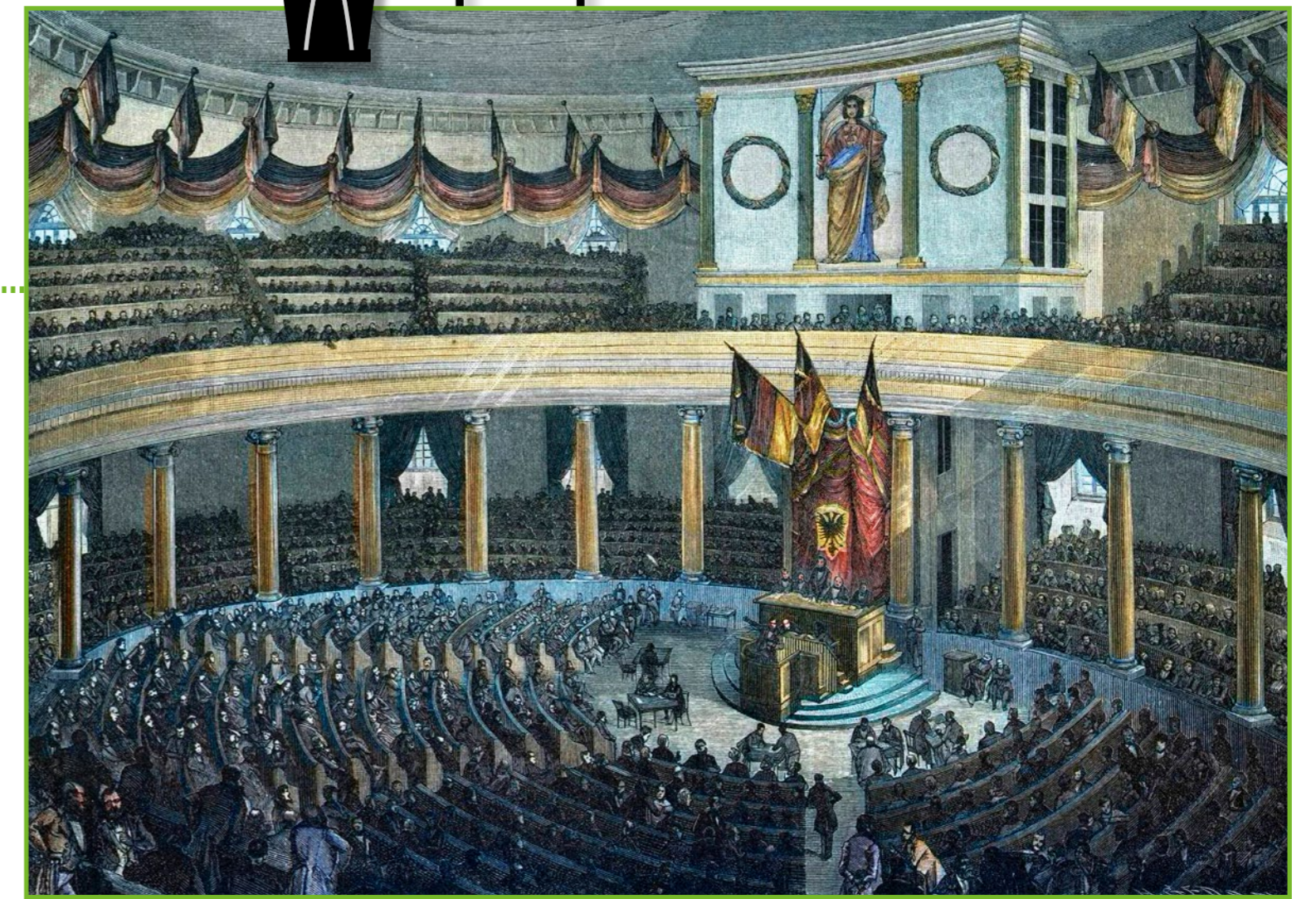
Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

www.blz.bayern.de

Chronologie der Ereignisse

1849

Der erste deutsche Verfassungsentwurf wird von der Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche formuliert. Da dort vor allem das gegen Unterdrückung und Zensur revoltierende liberale Bürgertum tagt, ist der Entwurf geprägt von politischen Abwehrrechten des Individuums gegen staatliche Willkür; soziale Grundrechte spielen keine zentrale Rolle. Auch wenn die Verfassung mit der Revolution scheitert – viele Formulierungen finden hundert Jahre später Eingang in das Grundgesetz der Bundesrepublik.



Paulskirchenversammlung 1848/49; Abbildung: picture alliance/Bianchetti/Leemage

1919

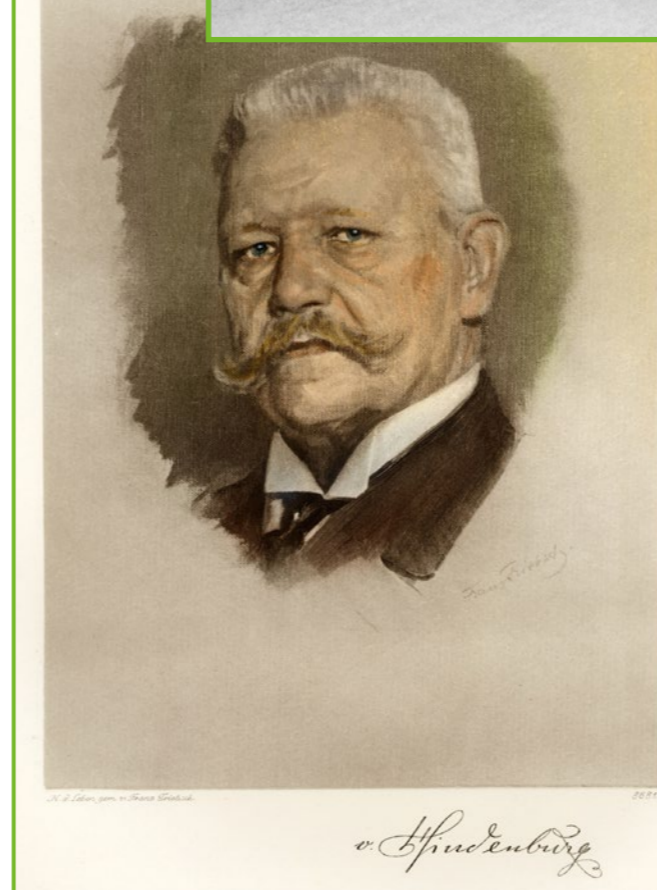
Die Weimarer Republik gibt sich als erste deutsche Demokratie eine Verfassung, die soziale Rechte mit politischen Freiheitsvorstellungen verbindet. Die Grundrechte lässt die Verfassung allerdings ungeschützt, sie sind Sache der aktuellen parlamentarischen Mehrheit und des Reichspräsidenten. Das 1918 eingeführte Wahlrecht für Frauen wird bei der Wahl zur Nationalversammlung am 19. Januar 1919 zum ersten Mal angewendet.



Demonstration von Frauen, München 1919,
Foto: Süddeutsche Zeitung Photo

1933

Reichspräsident Hindenburg erlässt nach dem Reichstagsbrand die Verordnung „zum Schutz von Volk und Staat“, wodurch die Grundrechte eingeschränkt werden, angeblich zur Verfolgung kommunistischer Staatsfeinde. Die endgültige Machtübernahme der Nationalsozialisten folgt, indem der Reichstag das Gesetz „zur Behebung der Not von Volk und Reich“ beschließt: Die nationalsozialistische Regierung kann nun der Verfassung zuwiderlaufende Gesetze erlassen sowie die Verfassung selbst – und damit die Grundrechte – ändern und so die totalitäre Diktatur errichten.



Paul von Hindenburg, Abbildung: Blanc
Kunstverlag/Süddeutsche Zeitung
Photo

1948

Auf Initiative der Alliierten berufen die Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszonen auf der Herreninsel im Chiemsee einen Verfassungskonvent ein, der den Entwurf einer Verfassung für die Bundesrepublik Deutschland erarbeitet. Er beginnt mit den später nicht ins Grundgesetz übernommenen Worten: „Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.“ (Art. 1 Abs. 1) – Entsprechend konsequent schützt der Entwurf die Grundrechte, um eine Wiederholung der Fehler von Weimar zu verhindern.



Ansicht eines Ausstellungsraumes in der neuen
Dauerausstellung auf Herrenchiemsee, Foto: BSV

1949

Der von den westdeutschen Landtagen gewählte Parlamentarische Rat verabschiedet am 23. Mai das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland: Die Gestaltung der Grundrechte wird wesentlich aus dem Entwurf von Herrenchiemsee übernommen.

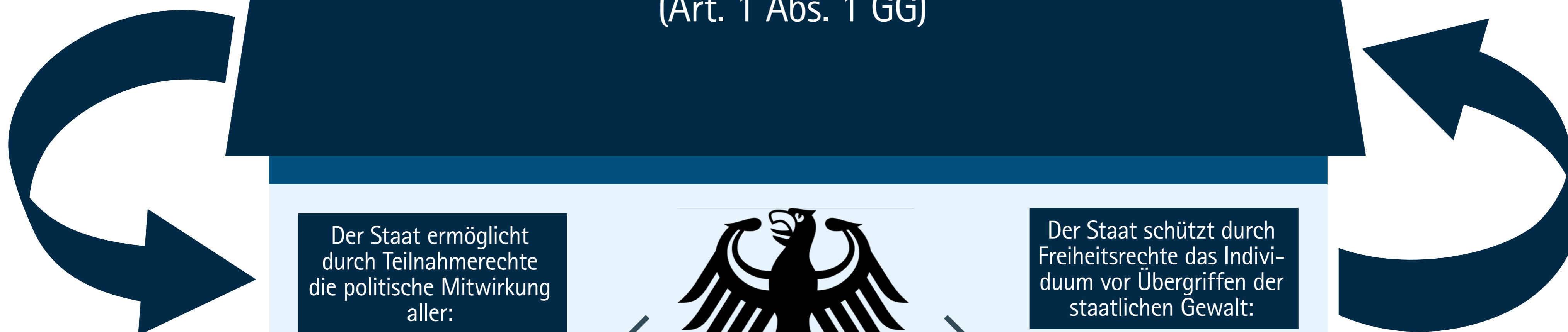


Gestaltungselement der
neuen Dauerausstellung
auf Herrenchiemsee
Foto: Maria Irl

Die Menschenwürde begründet die Grundrechte.

Die Grundrechte konkretisieren den abstrakten Wert der Menschenwürde.

„Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“
(Art. 1 Abs. 1 GG)



Der Staat ermöglicht durch Teilnahmerechte die politische Mitwirkung aller:



Art. 17 GG:
Petitionsrecht:
Recht zur Beschwerde bei Behörden und Parlament



Art. 33 Abs. 2 GG:
Übernahme öffentlicher Ämter



Art. 38 GG:
Wahlrecht



Der Staat sichert durch Leistungsrechte die soziale Teilhabe aller:



Art. 6 Abs. 4 GG:
Schutz von Müttern



Art. 12 Abs. 1 GG:
Freie Wahl der Ausbildungsstätte

Der Staat schützt durch Freiheitsrechte das Individuum vor Übergriffen der staatlichen Gewalt:



Art. 2 GG:
Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Leben, körperliche Unversehrtheit



Art. 3 GG:
Diskriminierungsverbot



Art. 4 Abs. 1, 2 GG:
Religionsfreiheit



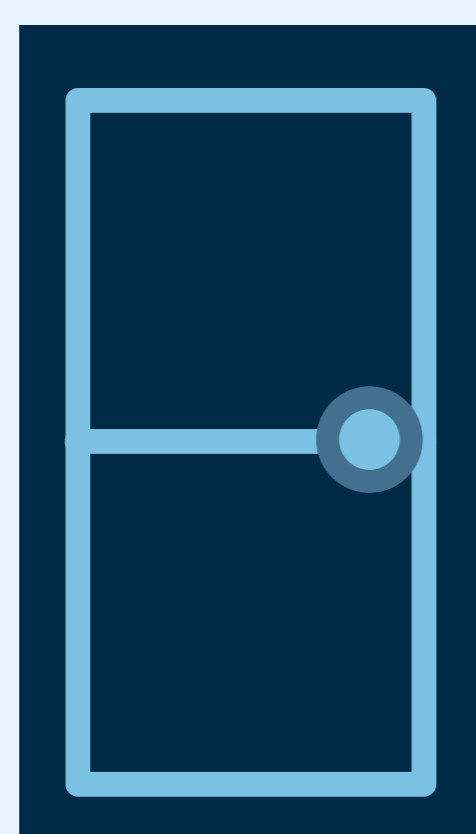
Art. 5 Abs. 1 GG:
Meinungs- und Pressefreiheit



Art. 8 GG:
Versammlungsfreiheit

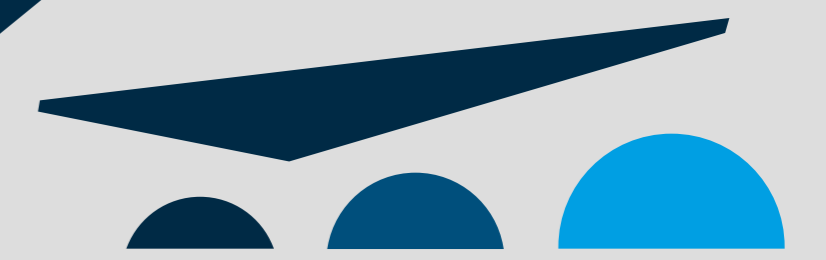


Art. 10 Abs. 1 GG:
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis



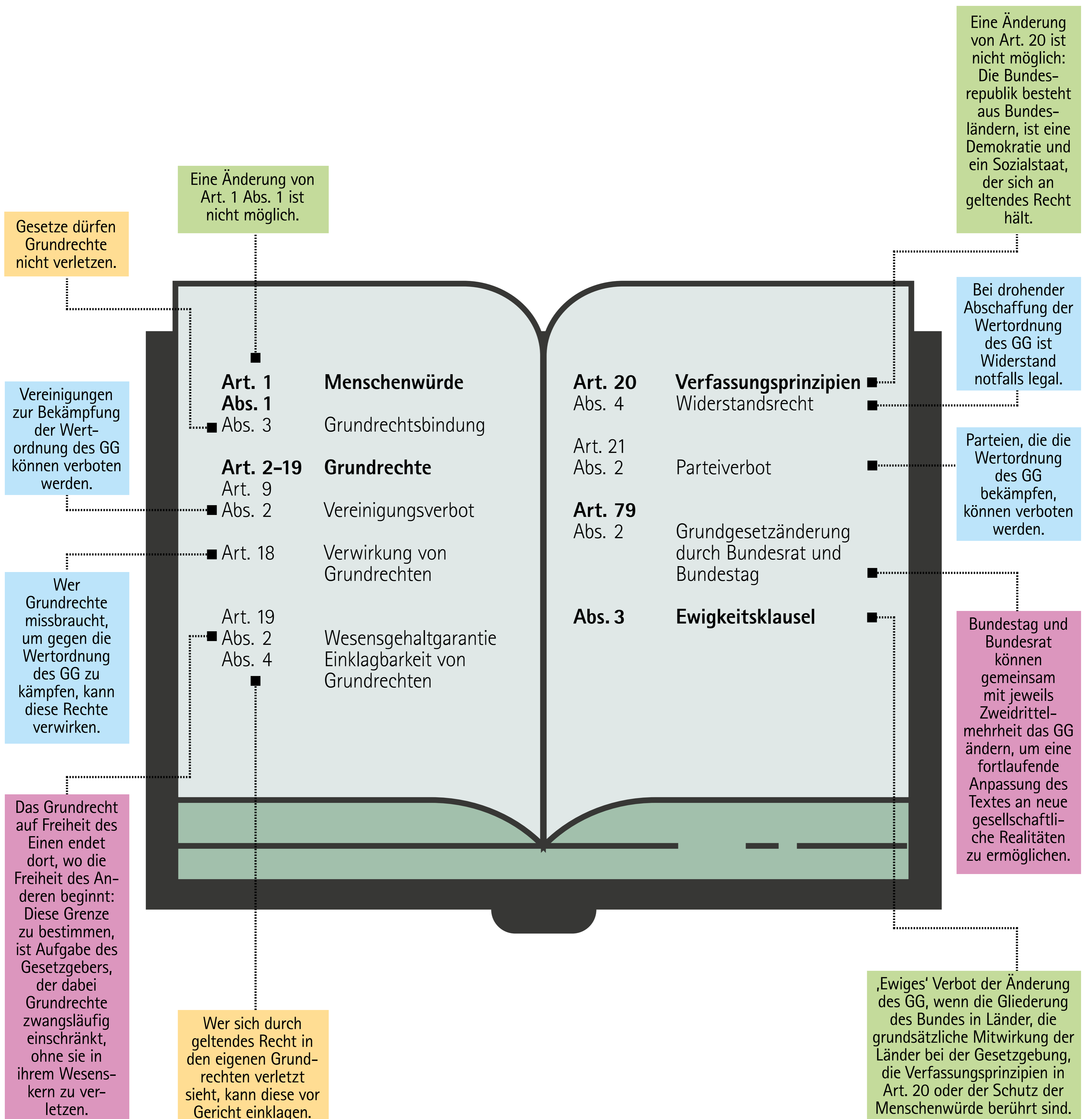
Menschenrechte, wie z.B. das Diskriminierungsverbot (Art. 3 GG), kommen jeder Person zu, während Bürgerrechte, wie z.B. die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), nur für deutsche Staatsangehörige gelten. Die Grafik zeigt ausgewählte Beispiele der Grundrechte im deutschen Grundgesetz.

DAS GRUNDGESETZ: VERFASSUNGSKERN UND WEHRHAFFE DEMOKRATIE



Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit

www.blz.bayern.de



Obwohl das Grundgesetz seit seiner Verkündung 1949 bereits **mehr als sechzig Mal** geändert worden ist, ist sein Wesenskern – **die freiheitlich-demokratische Grundordnung** – stets unverändert erhalten geblieben. Das Grundgesetz versteht sich selbst nicht als ein Katalog neutraler Spielregeln für die Gesellschaft, sondern als **wertbasiertes Bekenntnis zur Menschenwürde sowie den Verfassungsprinzipien Demokratie, Rechtsstaat, Bundes- und Sozialstaat**. Diese freiheitlich-demokratische Grundordnung wird von der Verfassung notfalls mit den **Mitteln der wehrhaften Demokratie** gegen ihre Feinde verteidigt.